

Quarten Tourismus

I Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Quarten Tourismus besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Quarten SG.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung des Tourismus und unterstützt die Schaffung eines attraktiven Freizeitangebots für Gäste und die einheimische Bevölkerung in den Ferien- und Wohnorten Mols, Unterterzen, Oberterzen, Quarten Quinten und Murg (nachfolgend Quarten genannt).

Der Verein arbeitet mit den Behörden (politische Gemeinde sowie Ortsgemeinden), dem Verein Walensee Tourismus als Bindeglied zu Heidiland Tourismus AG, den touristischen Leistungsträgern, lokalen Vereinen und anderen am Tourismus interessierten Organisationen und Personen zusammen.

Der Aufgabenbereich von Quarten Tourismus umfasst:

- a) Koordination der Bemühungen aller am Tourismus interessierten Kreise
- b) Mitwirkung an einer tourismusgerechten Ortspolitik sowie Mithilfe bei der Umsetzung von tourismusrelevanten Themen in der Orts- und Regionalpolitik
- c) Mitgestaltung und Sicherstellung der zielgerichteten Bekanntmachung des touristischen Angebots der Gemeinde Quarten
- d) Zusammenarbeit mit anderen touristischen Organisationen und touristischen Leistungsträgern sowie der politischen Gemeinde und den Ortsgemeinden
- e) Förderung von Angeboten, Veranstaltungen und Attraktionen für Gäste und die Bevölkerung in Quarten und am Walensee
- f) Massnahmen zur Verschönerung der Orte und deren Umgebung
- g) Förderung des Tourismusbewusstseins der einheimischen Bevölkerung und Entwicklung eines positiven Images als Gast- und Tourismusgemeinde
- h) Inkasso und Verwaltung der Beiträge von Mitgliedern
- i) Unterhalt und Weiterentwicklung der Infrastruktur
- j) Verwaltung des Campingplatzes Murg
- k) Betrieb des alten Hafens in Unterterzen

Der Verein bezieht seine Mittel aus Mitgliederbeiträgen, aus Erträgen des Vereinsvermögens, aus Gebühren- und Betriebserträgen und aus Spenden.

II Mitgliedschaften

Art. 3 Mitglieder

3.1. Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein, die sich zur Erfüllung der gesetzlichen oder statutarischen Pflichten bereit erklärt und sich zum Vereinsgedanken bekennt.

3.2. Ehrenmitglieder

Natürliche Personen, die sich um den Verein oder um den Ort besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 4 Eintritt

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand aufgrund einer mündlichen oder schriftlichen Beitrittserklärung und der Bezahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages für das laufende Jahr.

Art. 5 Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes kann nur auf Ende eines Vereinsjahres und unter Einhaltung einer halbjährigen Frist erklärt werden. Das austretende oder ausgeschlossene Mitglied ist für rückständige und laufende Jahresbeiträge bis zu seinem Austritt haftbar. Es hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 6 Ausschluss

Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigen Gründen ausschliessen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere:

- a) schwere Verletzung der Vereinsinteressen
 - b) Rückstand von Mitgliederbeiträgen oder anderen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein.
- Der Ausgeschlossene kann innert 30 Tagen seit schriftlicher Mitteilung des Beschlusses zuhänden der nächsten ordentlichen Generalversammlung schriftlich Rekurs beim Präsidium einlegen. Die Generalversammlung entscheidet endgültig.

Art. 7 Mitgliederbeiträge und -kategorien

Die Mitglieder entrichten einen jährlichen Beitrag, der durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt wird. Die Mitgliederkategorien sind in einem separaten Mitgliederreglement geregelt. Mitglieder des Vorstands und der Geschäftsprüfungskommission, sofern Sie als Privatpersonen im Verein mitwirken sowie Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

III Organisation

Art. 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- A) die Generalversammlung
- B) der Vorstand
- C) die Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Art. 9 Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich innerhalb von 6 Monaten nach Geschäftsabschluss statt.
2. Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand oder auf schriftlichen Antrag mindestens eines Fünftels der Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Traktanden einberufen werden.
3. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Traktandenliste schriftlich und mindestens 20 Tage vorher.

Art. 10 Befugnisse

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl des Präsidiums, des Vorstandes und der Geschäftsprüfungskommission;
- b) Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, des Berichtes der Geschäftsprüfungskommission und des Voranschlages des Vereins;
- c) Entlastung der von der Generalversammlung gewählten Organe;
- d) Beschlussfassung über Ausgaben ausserhalb des Voranschlages;
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- g) Behandlung von Rekursen betreffend Ausschluss eines Vereinsmitglieds;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen oder Auflösung des Vereins;
- i) Behandlung von Anträgen und Beschwerden.

Art. 11 Stimmrecht und Stellvertretung

1. Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Einzelmitglieder und Ehrenmitglieder haben 1 Stimme, Paar, Gewerbebetriebe, Vereine sowie politische Gemeinden, Ortsgemeinden und Korporationen haben 2 Stimmen, Touristische Leistungsträger (Bahn, Schiff, Hotels etc.) haben 3 Stimmen.
2. Die Stellvertretung unter den Mitgliedern ist zulässig, wobei höchstens ein weiteres Mitglied vertreten werden kann und von jedem Vertretenen eine schriftliche Vollmacht vorliegen muss.

Art. 12 Beschlussfassung

1. Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
2. Es kann nur über Geschäfte Beschluss gefasst werden, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind. Anträge sind dem Vorstand bis spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.
3. Die Generalversammlung wählt und beschliesst im ersten Durchgang mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen, im zweiten Durchgang entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Sachgeschäften der Vorsitzende mit Stichentscheid, bei Wahlen das Los.
4. Für die Änderung der Statuten bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen.
5. In der Regel werden die Abstimmungen und Wahlen offen durchgeführt. Auf Verlangen mindestens eines Drittels der anwesenden Mitgliederstimmrechte kann die Generalversammlung eine geheime Abstimmung oder Wahl beschliessen.
6. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

Art. 13 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und 3 – 8 Mitgliedern. Die Wahl eines Präsidiums, bestehend aus zwei gleichwertigen und gleichberechtigten Co-Präsidenten, ist zulässig. Bei der Wahl des Vorstandes ist – soweit möglich – auf die angemessene Vertretung der verschiedenen touristischen Leistungsträger Rücksicht zu nehmen. Er konstituiert sich selbst und wählt den Vizepräsidenten, sofern die Generalversammlung nicht ein Co-Präsidium gewählt hat.
2. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.
3. Zusätzlich zu den von der Generalversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern gemäss Art. 13 Ziffer 1 kann von der Politischen Gemeinde Quarten sowie von der Ortsgemeinde Murg je ein Vertreter in den Vorstand delegiert werden. Dieser wird nicht von der Generalversammlung gewählt, übt aber die Rechte und Pflichten eines ordentlichen Vorstandsmitgliedes aus.
4. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von drei seiner Mitglieder.

Art. 14 Befugnisse

Dem Vorstand stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl von Arbeits- und Projektgruppen
- b) Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung
- c) Aufsicht über die Führung der Geschäfte und Vollzug der Vereinsbeschlüsse
- d) Beschlussfassung über die Höhe von touristischen Abgaben mit Rekursrecht innert 14 Tagen an das Präsidium zuhanden der nächsten Generalversammlung
- e) Aufnahme neuer Mitglieder und Ausschluss von Mitgliedern
- f) Erstellung der Jahresrechnungen und des Budgets zuhanden der Generalversammlung (Vereinsrechnung)
- g) Vertretung des Vereins nach aussen
- h) Beschlussfassung über einmalige, unvorhergesehene dringende Arbeiten oder Anschaffungen ausserhalb des Voranschlages bis CHF 10'000.-- pro Geschäftsjahr.
- i) Beschlussfassung über wiederkehrende Ausgaben ausserhalb des Voranschlages bis CHF 5'000.-- pro Geschäftsjahr. Die Gesamtsumme pro wiederkehrendes Geschäft darf den Betrag von CHF 10'000.-- nicht übersteigen
- j) Festlegung der Entschädigung des Vorstandes und der Arbeits- und Projektgruppen

- k) Beschlussfassung in allen Verbandsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder anderen Organen übertragen sind.

Art. 15 Beschlussfassung

1. Zur Beschlussfassung des Vorstandes ist die persönliche Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erforderlich.
2. Die Anträge und Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende mit Stichentscheid.
3. Über die Verhandlungen wird Protokoll geführt.

Art. 16 Geschäftsprüfungskommission (GPK)

1. Die Generalversammlung wählt zwei bis drei Personen als GPK, wovon mindestens eine buchhaltungssachverständig sein muss. Diese Person amtiert gleichzeitig als Obmann.
2. In die GPK können auch Handelsgesellschaften oder Genossenschaften gewählt werden.
3. Die GPK hat die Rechnung und die Geschäftsführung des Vereins zu prüfen und über ihren Befund dem Vorstand und der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.
4. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre, sie endet mit der Generalversammlung, welcher der letzte Bericht zu erstatten ist. Die Wiederwahl ist möglich.

Art. 17 Arbeits- und Projektgruppen

Der Vorstand kann für spezielle Geschäftsbereiche Arbeits- und Projektgruppen einsetzen.

Art. 18 Vereinsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

IV Schlussbestimmungen

Art. 19 Unterschrift

Die rechtsverbindliche Unterschrift nach aussen führen die zwei Co-Präsidenten oder aber der Präsident oder Vizepräsident mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes kollektiv zu zweien. Für die laufenden Geschäfte zeichnen die Vorstandsmitglieder nach Weisung des Präsidiums.

Art. 20 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet allein dessen eigenes Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

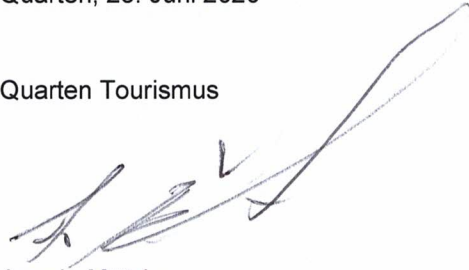
Art. 21 Auflösung

1. Anträge auf Auflösung des Vereins sind dem Vorstand schriftlich und begründet bis spätestens auf Ende des laufenden Geschäftsjahres einzureichen.
2. Für die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins bedarf es der Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitgliederstimmen.
3. Bei der Abstimmung entscheidet das einfache Mehr.
4. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, kann an einer zweiten Versammlung, die frühestens 30 Tage später stattfindet, die Auflösung des Vereins, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, aber nur mit Zweidrittelmehrheit, beschlossen werden.
5. Das bei der Auflösung verbliebene Vereinsvermögen geht in die Verwaltung der politischen Gemeinde Quarten über. Sie hat es in einem Fonds zum Zwecke der Förderung des Tourismus separat zu verwalten und gegebenenfalls einer neuen Institution zuzuführen, welche die gleichen Zwecke verfolgt.

Die Statuten vom 21. September 2018 wurden durch die briefliche Abstimmung vom 23. Juni 2020 in den Art. 2, 6,10, 13, 14 und 19 revidiert und angenommen.

Quarten, 23. Juni 2020

Quarten Tourismus

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. Mätzler', written in a cursive style.

Angelo Mätzler
Co-Präsident

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'M. Küng', written in a cursive style.

Martin Küng
Co-Präsident